

HONORAR UND ENTGELTORDNUNG

der Volkshochschule der Stadt Völklingen

1. Allgemeines

Die Mittelstadt Völklingen erhebt gemäß § 7 der Satzung der Volkshochschule (VHS) der Mittelstadt Völklingen für die Teilnahme an Veranstaltungen privatrechtliche Teilnahmeentgelte. Mit den freiberuflichen Lehrkräften werden gemäß § 5 der Satzung der Volkshochschule Völklingen Honoraraufträge geschlossen.

Die freiberuflichen Lehrkräfte sind in der Gestaltung ihrer Inhalte, Methodik und Durchführung im Rahmen des vereinbarten Konzepts weisungsfrei und handeln eigenverantwortlich. Eine Eingliederung in den Betriebsablauf der VHS erfolgt nicht. Die Honorarlehrkräfte sind selbst dafür verantwortlich, ihrer Pflicht zur Anmeldung bei der Sozialversicherung, ggf. zur Abführung von Steuern und zur Klärung ihres sozialversicherungsrechtlichen Status nachzukommen. Diese Honorar- und Entgeltordnung begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeits- oder Sozialversicherungsrechts.

2. Honorare für freiberufliche Lehrkräfte

2.1 Honorare

- 2.1.1 Mit den freiberuflichen Tätigen wird für ihren Einsatz ein Honorar nach Nr. 8 dieser Honorar- und Entgeltordnung vereinbart. Das Honorar versteht sich einschließlich etwaiger Umsatzsteuer. Die Höhe des Honorars wird in individueller Absprache zwischen der VHS und der Lehrkraft auf Grundlage dieser Ordnung vereinbart.
- 2.1.2 Bei Kursen, Lehrgängen und Workshops setzt sich das Kurshonorar aus dem Honorar der Unterrichtseinheit multipliziert mit der Anzahl der festgesetzten Termine für die jeweilige Veranstaltung zusammen. Das Honorar für den Gesamtkurs wird auf den nächst folgenden ganzen Euro aufgerundet.
- 2.1.3 Bei Einzelveranstaltungen wird das Honorar für die Veranstaltung/den Termin festgesetzt.
- 2.1.4 Es wird nur die tatsächlich erbrachte Unterrichtszeit/Veranstaltung vergütet. Ausgefallene Unterrichtseinheiten/Veranstaltungen werden nur dann vergütet, wenn der Unterricht/die Veranstaltung aus Gründen ausfällt, die die VHS zu vertreten hat.

2.2 Fahrtkosten

Ein Fahrtkostenersatz kann gesondert mit den Lehrkräften vereinbart werden. Die Erstattung beträgt für den Hin- und Rückweg 0,25 Euro je angebrochenen Kilometer. Pro Termin ist ein Höchstsatz von 6,00 Euro festgeschrieben.

Hauptamtlich Beschäftigte erhalten für einen Lehrauftrag während ihrer Dienstzeit keine Fahrtkosten nach dieser Honorar- und Entgeltordnung erstattet.

2.3 Auslagen

Auslagen wie Kopierkosten oder Kosten für sonstiges Lehrmaterial sind mit der Vergütung abgegolten und werden von der VHS nicht gesondert erstattet.

Lehrkräfte können bei Bedarf Verbrauchsmaterialien, Kopiereinrichtungen sowie sonstige Lehr- und Arbeitsmaterialien der VHS für ihre Kursdurchführung gegen Kostenersatz in Anspruch nehmen.

2.4 Ausnahmen für höhere Honorare

In begründeten Ausnahmefällen kann durch die VHS-Direktorin/den VHS-Direktor ein höheres Honorar gezahlt werden, wenn die Deckung durch die Teilnahmeentgelte gewährleistet ist.

2.5 Nichtzustandekommen eines Kursangebotes

Wird ein Kurs wegen zu geringer Teilnehmendenzahl nach dem ersten Kurstermin abgesetzt, so wird für die Unterrichtseinheit ein Honorar in Höhe einer Unterrichtseinheit gezahlt.

2.6 Absetzung eines Kursangebotes

Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so erhält die Lehrkraft das Honorar für die durchgeführten Unterrichtseinheiten.

3. Teilnahmeentgelte

3.1 Teilnahmeentgelt

- 3.1.1 Für die Teilnahme an Veranstaltungen (z. B. Kurse, Einzelveranstaltungen, Workshops, Wochenendseminare) werden - soweit nicht entgeltfrei angeboten - privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.
- 3.1.2 Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmenden verpflichtet, die sich zu einer Veranstaltung angemeldet haben. Wird eine Person von einem Dritten angemeldet, so ist letztere zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet. Die Zahlungspflicht entsteht auch dann, wenn eine teilnehmende Person bei Einzelveranstaltungen ohne Anmeldung oder bei Kursen mit mehreren Terminen über den ersten Termin hinaus teilnimmt.
- 3.1.3 Das Teilnahmeentgelt eines Angebotes soll unbeschadet von Rabattierungen grundsätzlich mindestens die Honorarkosten decken und wird auf volle 10ct-Beträge kalkuliert.
- 3.1.4 Die Teilnahmeentgelte werden ab einer Mindestzahl an Teilnehmenden auf der Basis der Unterrichtsstunden (UE) zu je 45 Minuten in verschiedenen Kategorien gemäß Nr. 8 dieser Honorar- und Entgeltordnung festgelegt.
- 3.1.5 Das Teilnahmeentgelt für die gesamte Kurslaufzeit setzt sich aus dem Entgelt je Unterrichtseinheit multipliziert mit der Anzahl der festgesetzten Termine zusammen. Das Teilnahmeentgelt für den Gesamtkurs wird auf den nächst folgenden ganzen Euro aufgerundet.

- 3.1.6 Für zusätzliche Leistungen der VHS (z. B. Werkmaterial, Skripte) kann das Teilnahmeentgelt entsprechend erhöht oder ein zusätzliches Materialentgelt erhoben werden, sofern die Kostenerstattung nicht zwischen Lehrkraft und den Teilnehmenden direkt geregelt ist.

3.2 Kursentgelt bei Nichterreichen der Mindestzahl an Teilnehmenden

Bei Kursen, Workshops und Veranstaltungen, die die festgesetzte Mindestzahl von Teilnehmenden nicht erreichen, kann mit den angemeldeten Teilnehmenden vereinbart werden, ein höheres Kursentgelt je Unterrichtseinheit zu leisten oder die Zahl der Unterrichtseinheiten zu reduzieren. Das zu vereinbarende Kursentgelt ist ebenfalls mindestens honorardeckend zu erheben.

3.3 Kurse für Unternehmen und Institutionen

Entgelte für Firmenkurse werden gesondert verhandelt. Dabei ist die Kostendeckung des Honorars und der Fahrtkosten Voraussetzung.

3.4 Besondere Projekte und langfristige Maßnahmen

Entgelte für besondere Projekte oder langfristige Maßnahmen, bei denen die Volkshochschule als Träger tätig wird und Maßnahmen, bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden gesondert kalkuliert und festgesetzt.

3.5 Ausnahmen von der Zahl an Mindestteilnehmenden und der Honorardeckung

Bei Kursen, Workshops, Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen kann die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor entscheiden, in begründeten Fällen von der Mindestteilnehmendenzahl gemäß Ziffer 7 abzuweichen oder ein niedrigeres oder höheres Teilnahmeentgelt festzulegen, als zur Honorardeckung erforderlich ist (z. B. bei Werbemaßnahmen für neue Angebote, bei öffentlichem Interesse, Kostenübernahme durch Dritte).

3.6 Semesterausweis der Seniorenschule (Seniorenakademie)

Für den Programmbereich der Seniorenschule wird ein Semesterausweis angeboten, der die Teilnahme an allen Veranstaltungen und Kursen im jeweiligen Semester ermöglicht, ohne das jeweilige Einzelentgelt zu zahlen. Die maximal belegbare Zahl an Kursangeboten, Veranstaltungen und Workshops kann je Programmbereich begrenzt werden. Entgelte Dritter (z.B. Eintrittsgelder, Gebühren, etc.) sind von den Teilnehmenden gesondert zu leisten. Bei Nichterreichen der festgesetzten Teilnehmendenzahl gilt Nr. 3.2 analog.

4. Studienfahrten und -reisen

- 4.1 Die Kosten für Studienfahrten und Studienreisen, wenn die VHS als Reiseveranstalterin tätig wird, sind mindestens kostendeckend zu kalkulieren.
- 4.2 Wenn die VHS als Vermittlerin im Sinne des Reisevertragsrechts (§§ 651a ff BGB) auftritt, vermittelt die VHS lediglich die Anmeldung zwischen den Reiseteilnehmenden und einem zugelassenen Reiseunternehmen; in diesem Fall gelten die besonderen Reisebedingungen des Reiseveranstalters.

- 4.3 Bei Nichterreichen der festgesetzten Mindestteilnehmendenzahl wird die Studienfahrt/-reise nach Anmeldeschluss durch die VHS abgesagt.

5. Ermäßigungen und Ausnahmen

- 5.1 Teilnehmende der VHS können auf formlosen Antrag Ermäßigungen auf das Teilnahmeentgelt für Veranstaltungen (außer Studienfahrten und -reisen) unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung erhalten. Sollten die Voraussetzungen nach 5.1 a) und 5.1 b) erfüllt sein, wird die höhere Ermäßigung nach 5.1 a) gewährt.

- a) Reduzierung des Teilnahmeentgelts um 50% für
 - Empfangende von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)
 - Arbeitslosengeldempfangende (SGB III)
 - Empfangende von Sozialhilfe (SGB XII)
 - Inhabende einer SozialCard
- b) Reduzierung des Teilnahmeentgelts um 30% für
 - Schülerinnen und Schüler
 - Studierende
 - Auszubildende
 - Grundwehr- oder Ersatzdienstleistende
 - Freiwilligendienstleistende
 - Inhabende der Ehrenamtskarte des Saarlandes

5.2 Ermäßigungen im Programm der „Jungen VHS“

Sind im Programm der „Jungen VHS“ Teilnahmeentgelte ausgewiesen, sind keine weiteren Ermäßigungen möglich.

5.3 Eltern-Kind-Veranstaltungen

Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen zahlt das 1. Kind aus der Familie das volle Entgelt für Kinder/Jugendliche, jedes weitere erhält 50 % Ermäßigung auf das Entgelt für Kinder/Jugendliche.

5.4 Sonstige Ermäßigungen

In begründeten Ausnahmefällen kann die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor entscheiden, dass ganz oder teilweise auf die Erhebung von Teilnahmeentgelten verzichtet wird (z. B. soziale Härtefälle).

5.5 Erlöschung des Anspruchs auf Ermäßigung

Ein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung erlischt mit Beendigung der jeweils gebuchten Veranstaltung.

6. Fälligkeit des Teilnahmeentgeltes

Das Teilnahmeentgelt ist grundsätzlich bereits mit der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung fällig. Das Teilnahmeentgelt kann in Teilbeträgen

eingefordert werden:

- a) bei Studienfahrten und -reisen
- b) bei langfristig angelegten Veranstaltungen (z.B. Kursen für den Mittleren Bildungsabschluss)

Ein Anspruch auf die vollständige Rückzahlung des Teilnahmeentgelts besteht nur bei fristgerechter, schriftlicher Kündigung:

- a) bei Kursen unmittelbar nach dem ersten Veranstaltungstermin
- b) bei Bildungsurlaubsveranstaltungen, Wochenendseminaren und Einzelveranstaltungen bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn
- c) bei Studienfahrten und Studienreisen bis zum festgesetzten Anmeldeschluss.

Spätere Kündigungen können nur berücksichtigt werden,

- a) wenn der Platz neu besetzt werden kann.
- b) aus wichtigem Grund (z. B. kurzfristige Erkrankung des Teilnehmenden mit ärztlichem Attest).

Wird eine Veranstaltung aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, abgesagt (z. B. Nichtzustandekommen der Veranstaltung) entfällt die Zahlungspflicht bzw. das bereits gezahlte Teilnahmeentgelt wird erstattet. Erfolgt eine Teilabsage der Veranstaltung durch die VHS, wird das Teilnahmeentgelt anteilig erstattet.

Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Beendigung der jeweils gebuchten Veranstaltung.

7. Honorar- und Entgeltsätze

Es gelten für die Festsetzung der Honorare und Entgelte folgende Rahmenregelungen:

8.1	Einzelveranstaltungen/Veranstaltungsreihen	
	<i>Vorträge, Lesungen, Konzerte, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/Termin Entgelt/Termin	10 Personen bis zu 750 Euro in Abhängigkeit der künstlerischen und wissenschaftlichen Bedeutung ab 5,00 Euro
8.2	Grundbildung	
	<i>Alphabetisierung, Rechnen und Schreiben</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	Es gelten Sonderregelungen aufgrund von Landesförderungen
8.3	Schulabschlüsse	
	<i>Schulabschlüsse</i>	

	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/Kurs	keine 20,00 – 30,00 Euro 350,00 – 500,00 Euro
8.4	Arbeit und Beruf <i>Schlüsselkompetenzen, EDV, Kommunikation, Mediengestaltung, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	8 Personen 20,00 Euro bis 45,00 Euro 2,60 – 5,80 Euro
8.5	Junge VHS <i>Angebote aus allen Fachbereichen für die Zielgruppe</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	siehe entsprechende Programmbereiche siehe entsprechende Programmbereiche siehe entsprechende Programmbereiche
8.6	Gesellschaft <i>Politische Bildung, Natur, Umwelt, Nachhaltigkeit, Geschichte, Geographie, Pädagogik, Psychologie, Persönlichkeitsentwicklung, Philosophie, Theologie, Verbraucherschutz, Recht und Beratung, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	10 Personen 18,00 Euro bis 35,00 Euro 1,90 – 3,60 Euro
8.7	Kunst und Kultur <i>Bildende Kunst, Literatur, Musik, Theater, Film, Medien, Fotografie, Kunstgeschichte, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	10 Personen 18,00 Euro bis 35,00 Euro 1,90 Euro – 3,60 Euro
8.8	Gesundheit und Ernährung <i>Gesundheitsbildung, Prävention, Entspannung und Stressbewältigung, Yoga, Tai-Chi, Qi Gong, Gesundheitspflege, Bewegung und Fitness, Selbstverteidigung, Gewaltprävention, Tanzen, Ernährung, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	10 Personen 18,00 Euro bis 40,00 Euro 1,90 Euro – 4,10 Euro
8.9	Hauswirtschaft <i>Nähen, Sticken, Kochen, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	10 Personen 16,00 Euro bis 25,00 Euro 1,70 – 2,60 Euro
8.10	Fremdsprachen <i>Französisch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Arabisch, etc.</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/UE Entgelt/UE	10 Personen 20,00 Euro bis 30,00 Euro 2,10 – 3,10 Euro
8.11	Sprachoffensive Deutsch: Deutsch als Fremdsprache	

	<i>Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache, Integrationskurse, Kurse zur beruflichen Eingliederung</i>	
	Mindestteilnehmende Honorar/UE Entgelt/UE	Es gelten Sonderregelungen aufgrund von Landesförderungen, Vorgaben BAMF, Selbstzahlungen
8.12	Akademie für Ältere/Seniorenakademie/o.ä. <i>Angebote aus allen Fachbereichen für die Zielgruppe</i>	
	Mindestteilnehmende: Honorar/Termin Entgelt/Termin: Semester-Ticket:	siehe entsprechende Programmbereiche siehe entsprechende Programmbereiche siehe Punkt 3.6 65,00 Euro

8. Inkrafttreten

Die Honorar- und Entgeltordnung gilt für Veranstaltungen ab dem ersten Semester 2026 (01. März 2026) der VHS Völklingen und ersetzt alle bisherigen Regelungen über die Festlegung der Entgelte und der Honorare für die Volkshochschule der Stadt Völklingen.

Völklingen, den 30.10.2025
Der Oberbürgermeister

Stephan Tautz

